

I.

**Gesetz
zur Beförderung einer
gemeinsamen europäischen Erinnerungskultur
in der SaarLorLux-Region**

**A.
Änderung des
Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sonntage, die gesetzlichen Gedenk- und Feiertage und die kirchlichen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gesetzliche Gedenktage sind

1. der 27. Januar als Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocausts,
2. der 8. Mai als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges,
3. der Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent).

(3) Das Saarland fördert die Entwicklung einer gemeinsamen Erinnerungskultur in der SaarLorLux-Region als Beitrag zur europäischen Einigung. Das Ministerium für Inneres und Sport wird hierzu ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Europa durch Rechtsverordnung Regelungen zur geeigneten Berücksichtigung der Feier- und Gedenktage in benachbarten Gebietskörperschaften im Erscheinungsbild des Landes zu erlassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Schulischer Unterricht

Den gesetzlichen Feiertagen nach § 2 Abs. 1, den gesetzlichen Gedenktagen nach § 2 Abs. 2 und den Gedenk- und Feiertagen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird im schulischen Unterricht in angemessener Weise Rechnung getragen.“

B. Änderung des Saarländischen Hoheitszeichengesetzes

Das Saarländische Hoheitszeichengesetz (SHzG) vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 566), zuletzt geändert durch Art.5 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Art und Weise der Beflaggung

- (1) Grundsätzlich werden bei allen Beflaggungsanlässen die Europa-, Bundes- und Landesflagge gemeinsam gesetzt.
- (2) Bei Beflaggungsanlässen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage wird die Europa-, die Landes- und die Flagge des benachbarten Staates gemeinsam gesetzt.“

C. Änderung des Saarländischen Mediengesetzes

Das Saarländische Mediengesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498, ber. S. 754), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2007 (Amtsbl. S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gedenk- und Feiertagen, auch in benachbarten Gebietskörperschaften, wird in angemessener Weise Rechnung getragen.“

2. In § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Dem französischen Generalkonsul im Saarland ist am 14. Juli, dem luxemburgischen Honorarkonsul am 23. Juni auf Wunsch des jeweiligen Außenministeriums angemessene unentgeltliche Sendezeit für eine Ansprache aus Anlass des jeweiligen Nationalfeiertages zu gewähren.“

D. Änderung des Saarländischen Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 296) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schule soll durch Erziehung und Unterricht die europäische Einigung und die interregionale Zusammenarbeit fördern, auch durch Beiträge zur Entwicklung einer europäischen Erinnerungskultur.“

II. Änderung der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung

Die Saarländische Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. 2002,1419), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2007, S. 2393) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. am 8. Mai (Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges)“,

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 4 bis 13.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beflaggung zur Beförderung einer gemeinsamen europäischen Erinnerungskultur in der SaarLorLux-Region

Ohne besondere Anordnung sind die öffentlichen Dienstgebäude der Landesbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, an folgenden Tagen zu beflaggen:

1. am 23. Juni (Nationalfeiertag des Großherzogtums Luxemburg),
2. am 14. Juli (Nationalfeiertag der Französischen Republik).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Grundsätzlich werden bei allen Beflaggungsanlässen die Bundes- und Landesflagge sowie die Europaflagge (in Blau mit zwölf kreisförmig angeordneten fünfstrahligen goldenen Sternen) gemeinsam gesetzt.

Am 23. Juni wird die Europa-, die Landes- und die Flagge des Großherzogtums Luxemburg gemeinsam gesetzt.

Am 14. Juli wird die Europa-, die Landes- und die Flagge der Französischen Republik gemeinsam gesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Europaflagge gebührt bei allen Beflaggungsanordnungen die bevorzugte Stelle an der linken Seite von außen auf das zu beflaggende Gebäude, die Anlage oder Einrichtung gesehen. Rechts daneben soll die Bundes-, dann die Landesflagge gesetzt werden.

An die Stelle der Bundesflagge tritt:

- a) am 23. Juni die Flagge des Großherzogtums Luxemburg,
- b) am 14. Juli die Flagge der Französischen Republik.“

Begründung

70 Jahre nach dem Ende des II. Weltkrieges am 8. Mai 1945 und 100 Jahre nach dem Völkermord an Armeniern zeigen die jüngsten Ereignisse im Osten der Ukraine, der ISIS-Terror in weiten Teilen des Nahen und Mittleren Ostens wie auch die Flüchtlingskatastrophen im Mittelmeer: Frieden, Humanität und Solidarität sind Werte, die fortdauernd gefährdet sind.

65 Jahre nach dem Schuman-Plan für eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 9. Mai 1950 ist das Ziel einer immer engeren Union der Völker Europas aktueller denn je: Nur ein vereintes Europa ist im Stande, auf die aktuellen Herausforderungen auf den Feldern der Sicherheitspolitik, der Umweltpolitik, der Energiepolitik und des digitalen Wandels Antworten zu geben, die den european way of life, die Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität nachhaltig sichern.

30 Jahre nach der Unterzeichnung des Schengen-Abkommens über den Wegfall von Grenzkontrollen am 14. Juni 1985 und zwölf Jahre nach der Vorstellung des „Zukunftsbild 2020“ der Santer-Kommission für die Großregion SaarLorLux zeigt sich: Es braucht auch weiter Willen und Kraft, unsere Großregion als gemeinsamen Schicksals- und Handlungsraum zu begreifen und als Modellregion für ein immer enger zusammenwachsendes Europa zu gestalten. Eine gemeinsame Erinnerungskultur ist unverzichtbarer Bestandteil einer solchen, auch kulturellen Gemeinschaft.

Das zusammenwachsende Europa braucht nicht nur Unterstützung mit dem Verstand von Eliten, sondern mit dem Herzen seiner Bürgerinnen und Bürger. Die gemeinsame Fassungslosigkeit in Europa über die Terror-Anschläge in Paris und die Toten des Germanwings-Absturzes hat in diesem Jahr auf traurige Weise das emotionale Zusammenwachsen Europas belegt. Emotionaler Rückhalt für die europäische Einigung sollte aber nicht auf Nackenschläge traumatischer Eingriffe in den friedlichen Alltag angewiesen sein; er kann auch über gemeinsame Symbole grundlegend befördert werden. Die Integration Europas und der Großregion SaarLorLux sollte deshalb auch visuell erlebbar gemacht werden.

Die Gedenktage des Jahres 2015, zu denen auch die 70. Jahrestage der Befreiung deutscher Konzentrationslager sowie der 25. Jahrestag der deutschen Einheit am 3. Oktober zählen, sind Chance und Herausforderung zugleich den Weg einer gemeinsamen, europäischen Erinnerungskultur zu beschreiten. Es ist die Aufgabe der Gedenkpolitik, nicht nur die Vergangenheit Revue passieren zu lassen, sondern im Dialog mit unseren europäischen Nachbarn Erkenntnisse zu ziehen wie Vorsorge für ein Nie wieder getroffen werden kann: Nie wieder Krieg und Gewaltherrschaft, nie wieder Verletzung von Menschenwürde und

Menschenrechten, nie wieder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Will Europa nachhaltig als Friedenskraft und Solidargemeinschaft bestehen, braucht es eine gemeinsame Erinnerungskultur als Fundament. Sie ist das Sinn stiftende Element, das uns für die Zukunft, aber auch in der Zukunft stärken kann. Die Großregion SaarLorLux kann Avantgarde bei einer solchen Kultur gemeinsamer Erinnerung sein. Auch eine solche Kultur lebt von dem Motto Einheit in der Vielfalt.

Der 1. Mai als europaweiter Tag der Arbeit sowie der 9. Mai als Europatag der Europäischen Union sind in der gesamten EU schon heute Ankereiner gemeinsamen Erinnerungskultur - an den fortdauernden Kampf für eine soziale Gestalt unseres Kontinents sowie an die Lehren, die Europäer gemeinsam aus den Schrecken zweier Weltkriege gezogen haben. Diese Symbole sind wichtig, aber noch kein umfassendes Fundament einer gemeinsamen europäischen Erinnerungskultur.

In der [Bundesrepublik Deutschland](#) ist der 8. Mai zwar kein Feiertag, dennoch finden insbesondere zu „runden“ Jahrestagen des 8. Mai 1945 entsprechende Veranstaltungen statt. Große Beachtung fand 1985 die [Rede](#) des [Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker](#) vor dem [Deutschen Bundestag](#) zum 40. Jahrestag, in der er den 8. Mai als „Tag der Befreiung vom menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ bezeichnete. Seit dem 8. März 2002 ist der 8. Mai in [Mecklenburg-Vorpommern](#) staatlicher [Gedenktag](#) als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges. Seit 2015 ist der 8. Mai in Brandenburg offizieller Gedenktag. In Frankreich, den Niederlanden, Tschechien und der Slowakei wird dieser Jahrestag des Kriegsendes in Europa als Feiertag begangen. Ein Datum von so herausragender historischer Bedeutung sollte auch im Saarland angemessen gewürdigt werden.

In einer zusammenwachsenden SaarLorLux-Region sollten zukünftig aber auch die nationalen Feiertage der Partner dieser Region gemeinsam begangen werden: Es gibt z.B. keinen überzeugenden Grund, weshalb nicht auch im Saarland am 14. Juli die Europaflagge und die Flagge Frankreichs vor öffentlichen Gebäuden neben der deutschen und der saarländischen Flagge wehen sollte. Denn der Beginn der französischen Revolution hat auch für die Menschen in der SaarLorLux-Region außerhalb Frankreichs historisch einen Startschuss für die Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte gesetzt. Liberté, égalité und fraternité sind auch in der SaarLorLux-Region insgesamt schützenswerte Grundwerte. Ebenso gibt es keinen Grund, weshalb nicht auch in Frankreich der deutschen Wiedervereinigung mit Stolz gedacht werden sollte. Denn deutsche und europäische Wiedervereinigung waren, sind und bleiben zwei Seiten einer Medaille. Und es gibt auch mit Blick auf die Bereitschaft der luxemburgischen Nachbarn zur Versöhnung nach zwei Besetzungen des Landes

durch Deutschland während der beiden Weltkriege gute Gründe, auch am luxemburgischen Nationalfeiertag am 23. Juni gemeinsam zu beflaggen.

Eine gemeinsame Erinnerungskultur lebt aber nicht nur von gemeinsamen Zeichen der Verbundenheit wie Hymne, Flagge und Beflaggungsterminen. Die Partner in der SaarLorLux-Region sollten sowohl den Europatag als auch die jeweiligen nationalen Feiertagen zum Anlass nehmen, in geeigneter Form auf die gemeinsamen Lehren aus der Vergangenheit aufmerksam zu machen. Dazu zählen Aktionen der öffentlichen Hand ebenso wie Engagement der Zivilgesellschaft. Die Möglichkeit von Repräsentanten der Partner, aus Anlass der Feiertage in den Medien auf das Zusammenwachsen Europas und der SaarLorLux-Region aufmerksam zu machen, könnte hierbei ein wichtiges Element des emotionalen Zusammenwachsens in der gemeinsamen Freude über historische Traditionslinien von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sein.